Die Entwicklung Art. 14

im Jahre 1972 im industriellen Sektor dieses Eigentum bis auf einen bedeutungslosen Rest beseitigt worden war (s. Rz. 14 zu Art. 14), waren diese Verfassungssätze obsolet gewor den. Mit der Verfassungsrevision von 1974 wurden daraus die Konsequenzen gezogen.

- b) Bezogen auf Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen war die Sozialpflichtig- 2 keit des Individualeigentums (Art. 11 Abs. 3, s. Rz. 11-13 zu Art. 11) stets besonders stark. Der Vorrang der gesellschaftlichen Interessen (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2) war hier abso lut. Im Falle eines Widerstreits der Interessen kam es niemals auf die der Eigentümer pri vater Betriebe an.
- c) Eine Garantie für das Eigentum an privaten Wirtschaftsunternehmen enthielt Art. 3 14 a.F. nicht, ebenso wie die Verfassung das Privateigentum im allgemeinen nicht garan tiert. (Wegen des Schutzes vor Enteignungen s. Rz. 6-10 zu Art. 16). Auch die Freiheit der Gewerbetätigkeit wurde verfassungsrechtlich nicht geschützt.
 - 2. Die Entwicklung bis 1972.
- a) Obwohl die Verfassung von 1949 den Handel- und Gewerbetreibenden in Art. 20 die Unterstützung des Staates in ihrer privaten Initiative versprochen hatte, war ihre Tä tigkeit durch die einfache Gesetzgebung und durch Maβnahmen der Exekutive beschränkt worden. Art. 14 Abs. 1 a.F. änderte daher an der materiellen Rechtslage und an der Sachla ge nichts.
- b) Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der privaten Wirtschaftsunternehmen 5 war bis zum 15.8. 1972 die Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. 6. 1956 \ Ihr zufolge bestand keine Gewerbefreiheit. Ein Gewerbe durfte nur mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden.
- c) Die Wirtschaftsführung der privaten Betriebe, insbesondere der privaten Industrie- 6 betriebe, war weitgehend reglementiert. So bestanden Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe¹ ², Bestimmungen über die Pflicht zur Aufbe wahrung von Buchführungsunterlagen ³, verbindliche Vorschriften über das Lohnbuchhal tungssystem ⁴. Die privaten Industriebetriebe durften Arbeitskräfte nur in der Anzahl be schäftigen, wie sie vom Rat des Kreises festgelegt worden war⁵.
- d) Vor allem aber ergaben sich Beschränkungen in der Wirtschaftstätigkeit der privaten 7 Betriebe durch deren Einbeziehung in die staatliche Planung und Leitung der Volkswirt schaft, die ein Zusammenwirken von sozialistischen und privaten Betrieben erforderte (Art. 14 Abs. 2 a.F.). Das Zusammenwirken der privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen mit den sozialistischen war ein Erfordernis der sozialistischen Planwirt schaft. Die privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen waren in den Leitungs-

¹ GBI. I S. 558 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. 4. 1957 (GBI. I S. 249).

² Anweisung über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe vom 24. 2. 1953 (ZB1. S. 56); Anweisung über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe - Betriebe der Bauwirtschaft - vom 23. 12. 1953 (ZBI. 1954, S. 4).

³ Anordnung über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen bei privaten Be trieben vom 31. 1. 1955 (GBI. II S. 42).

⁴ Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 17. 12. 1953 (GBI. 1954, S. 3).

⁵ Verordnung über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrie ben vom 11. 10. 1962 (GBI. II S. 769).